

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB)

Änderung vom 12.12.2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **211.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;

eingesehen die Artikel 31 und 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG-ZGB) vom 24.03.1998¹⁾ (Stand 01.02.2018) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert) [FR: unverändert]

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 52 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches;
eingesehen die Artikel 31 und 42 Absätze 1 und 2 der Verfassung des Kantons Wallis;
auf Vorschlag des Staatsrates,

verordnet:

¹⁾ SGS [211.1](#)

Art. 10 Abs. 1

¹ Dem zuständigen Departement kommen folgende Aufgaben zu:

- a) (geändert) die Vollstreckung angeordneter elektronischer Überwachungsmassnahmen gemäss der Bestimmung über Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (Art. 28b ZGB);
- a^{bis}) (neu) die Ausübung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde für das Zivilstandswesen im Rahmen der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung (Art. 39ff ZGB);

Art. 20a (neu)

Elektronische Überwachung

¹ Die für die Vollstreckung von Strafen und Massnahmen zuständige Dienststelle ist für die Vollstreckung angeordneter elektronischer Überwachungsmassnahmen zuständig, die gemäss der Bestimmung über Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen verhängt werden.

² Das in der Verordnung über die elektronische Überwachung vorgesehene Verfahren gilt sinngemäss.

Art. 27 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Das Adoptionsgesuch ist an das zuständige Departement zu richten. Im Falle der Adoption eines minderjährigen Kindes entscheidet das Departement nach einer Untersuchung bei der Dienststelle für die Jugend.

² Auf deren Wunsch bietet die kantonale Dienststelle für die Jugend Beratungen an:

- a) den Adoptivkindern bei der Suche nach ihrer Abstammung;
- b) den biologischen Eltern und deren direkten Nachkommen bei der Suche nach Informationen über ihre Kinder beziehungsweise ihre Geschwister.

Art. 30 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 6** (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Das vom Beistand oder vom Vormund bei Amtsantritt erstellte Inventar (Art. 405 Abs. 2 ZGB) ist in analoger Anwendung der Artikel 98 und 99 des vorliegenden Gesetzes zu errichten.

Art. 34 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 35 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 36 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Der Beistand oder der Vormund hat der Schutzbehörde alle Belege zu den Kontoeintragungen zur Verfügung zu halten.

³ Darüber hinaus bestimmt der Staatsrat die formellen Anforderungen an die periodische Rechnungsablage und Berichterstattung des Beistands oder des Vormunds zuhanden der Schutzbehörde (Art. 410 und 411 ZGB) .

Art. 112 Abs. 4

⁴ Der Präsident kann zu diesem Zweck folgende Kompetenzen einem einzelnen Mitglied der Behörde oder einem delegierten Beisitzer übertragen:

- b) (geändert) [FR: (unverändert)] die Verantwortung, Massnahmen zum Schutze des Kindesvermögens zu treffen in den Fällen von Artikel 318 bis 322 ZGB;
- g) (geändert) die Verantwortung für die Mitwirkung bei der Errichtung eines Inventars bei Amtsantritt des Beistands oder des Vormunds und die Anordnung eines öffentlichen Inventars, wenn die Umstände es rechtfertigen (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);

Art. 114 Abs. 1

¹ Die zuständige Rechtsmittelinstanz ist:

- a) (geändert) die Schutzbehörde für Beschwerden gegen Handlungen und Unterlassungen des Beistands, des Vormunds oder einer Drittperson oder Stelle, der die Schutzbehörde einen Auftrag erteilt hat (Art. 419 ZGB);

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

Sitten, den 12. Dezember 2019

Der Präsident des Grossen Rates: Gilles Martin
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann